

**MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH  
München**

**MEAG Nachhaltigkeit  
(Anteilklasse A: ISIN DE0001619997,  
Anteilklasse I: ISIN DE000A0HF491)**

**Besondere Hinweise an die Anteilinhaber:  
Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ändert die MEAG MUNICH ERGO Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „MEAG“) mit Wirkung zum 10. März 2021 die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten OGAW-Sondervermögens MEAG Nachhaltigkeit (nachfolgend „Fonds“) wie folgt:

Künftig wird in § 2 Absatz 3 der Wertpapierauswahlprozess für nachhaltige Unternehmen detaillierter beschrieben. Insbesondere wird näher auf die Verfahren eingegangen, anhand derer die finanziellen Ziele erreicht und die ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds erfüllt werden sollen.

Zudem werden die Besonderen Anlagebedingungen auf die Muster-Anlagebedingungen des Deutschen Fondsverbandes BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) angepasst. So wird in § 2 Absatz 1 und 3 die Anlagegrenze von derzeit „überwiegend“ auf neu „fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens“ geändert. Des Weiteren wird in § 2 Absatz 4 die Kapitalbeteiligungsquote im Sinne des Investmentsteuergesetzes von derzeit „mindestens 51 %“ auf neu „mehr als 50%“ geändert.

Mit Inkrafttreten der geänderten Besonderen Anlagebedingungen zum 10. März 2021 erscheint eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen sowie der wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds, die im

Internet unter [www.meag.com](http://www.meag.com) oder bei der MEAG auf Anforderung kostenfrei erhältlich ist.

Sofern Sie als Anleger mit den vorgesehenen Anpassungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, Ihre Anteile ohne weitere Kosten zurückzugeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

München, im Januar 2021

Die Geschäftsführung

Nachstehend finden Sie den Wortlaut des geänderten § 2 BAB in der Fassung ab dem 10. März 2021 abgedruckt:

## **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Das OGAW-Sondervermögen muss fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in voll eingezahlte Aktien angelegt werden.
2. Die unter Absatz 1 genannten Aktien müssen
  - an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes über den Wertpapierhandel oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen oder in diesen einbezogen sein (organisierter Markt) oder
  - an einer Börse in einem Staat außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes zum Handel zugelassen sein.
3. Das OGAW-Sondervermögen investiert fortlaufend mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1, deren Aussteller nachhaltig wirtschaften. Im Rahmen der Schwerpunktsetzung gem. Satz 1 werden daher bei der Wertpapierauswahl neben dem finanziellen Erfolg insbesondere ökologische und soziale Aspekte

sowie die Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Zur Erreichung der finanziellen Ziele und zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmale wendet das OGAW-Sondervermögen anerkannte Verfahren an. Über den sog. Best-in-Class Ansatz wird sichergestellt, dass nur Aussteller ausgewählt werden, die in ihrer jeweiligen Branche hinsichtlich nachhaltiger Aspekte vergleichsweise gut bewertet sind. Zudem kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz, um Aussteller auszuschließen, die in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind oder Verstöße gegen anerkannte Normen begehen. Im Anschluss wird ein umfassender Prüfprozess mit intensiver Analyse durchgeführt. Hier wird neben der traditionellen Wertpapieranalyse auch die Analyse finanzrelevanter Nachhaltigkeitschancen und -risiken berücksichtigt. Weitere Angaben i.S.v. Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088, insbesondere Einzelheiten zu den ökologischen und/oder sozialen Produktmerkmalen sind dem Verkaufsprospekt sowie dem Anhang zum Verkaufsprospekt zu entnehmen.

4. Vorbehaltlich der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mehr als 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
  - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.

5. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 49 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe des § 6 AAB und in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 AAB angelegt werden. Hierbei sind bezüglich der Geldmarktinstrumente die für das OGAW-Sondervermögen gehaltenen Bankguthaben und bezüglich der Bankguthaben die gehaltenen Geldmarktinstrumente anzurechnen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten bzw. darin gehandelt werden. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
7. Bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Anteile an in- und ausländischen Investmentvermögen, die nach den Anlagebedingungen oder der Satzung überwiegend in Vermögensgegenstände nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 investieren, nach Maßgabe des § 8 AAB angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.